



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (INGO)

HAT DER RAT DER SAMTGEMEINDE LENGERICH

DIESE ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 02.04.1996

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

- D = DARSTELLUNG
- V = VERMERK
- N = NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- X D V N WOHNBAUFLÄCHE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPABWASSERLEITUNGEN

- X D V N 10KV UND 30KV FREILEITUNG
- WASSERLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

- X D V N GRÜNFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- X D V N UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- X 17 A AUFFORSTUNGSFLÄCHE MIT LICHTUNG
- X 17 B SUKZESSIONSFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- X D V N GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
- X 17.01 LFD. NUMMERN DER ÄNDERUNGEN

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.04.1996 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 22.06.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

LENGERICH, DEN 02.04.1996

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

SAMTGEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
KARTENGRUNDLAGE: DEUTSCHE GRUNDKARTE M. 1:5000
BLATT NR. 3411/14
BLATTNAME: LENGERICH GRUNDRISS

HERAUSGABEVERMERK: HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT MEPPEN
AUSGABEJAHR: 1987
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE SAMTGEMEINDE LENGERICH
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT MEPPEN
AM: 1990

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.02.1995 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.03.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM 23.04.1995 BIS 27.02.1995 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 02.04.1996

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB DIE ÄNDERUNG NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 27.02.1995 BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 02.04.1996

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

SAMTGEMEINDEDIREKTOR

Der Flächennutzungsplan ist mit Verf. (AZ: 204-206/73-2001-54037) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 6 BauB genehmigt. Die inhaltlich genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BauB von der Genehmigung ausgeschlossen. Oldenburg, den 15.07.1996
Bez. Reg. Weser-Ems
im Auftrag

DER RAT DER SAMTGEMEINDE IST IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ: ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN. DIE ÄNDERUNG HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

LENGERICH, DEN ...

SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM 15.07.1996 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND BEKANNTMACHTET WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 15.07.1996 WIRKSAM GEWORDEN.

LENGERICH, DEN 25.07.1996

SAMTGEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH WIRKSAMWERDEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 11.12.2006

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

SAMTGEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 11.12.2006

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

SAMTGEMEINDEDIREKTOR

17. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SAMTGEMEINDE LENGERICH
GEMEINDE LENGERICH
LANDKREIS EMSLAND
M. 1:5000

DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

URSCHRIFT
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK, DEN 03.08.95

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTLICHE PLANUNG
46076 OSNABRÜCK